Lfd.-Nr. 1146
(StN, LV, KV, SchL, Sch)

Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzender
Norbert Naumann

Christoph-Vogel-Str. 3, 64823 Groß-Umstadt
Telefon 06078-4847 Fax 06078-930497
Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de

Groß-Umstadt, den 16. 05. 2011

Stellungnahme des Deutschen Lehrerverbands Hessen (DLH)

zum

Entwurf der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgelegte Entwurf der Dienstordnung verschiebt nach Meinung des DLH Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten an hessischen Schulen zur Person der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Stärkere Eigenverantwortung könnte auch vermehrt durch das Schulleitungsteam in Zusammenarbeit mit den Kollegien wahrgenommen werden. In der Vergangenheit hat in der Schule das gemeinsame pädagogische Arbeiten von Schulleitung und Lehrkräften im Mittelpunkt gestanden.
Trotz der drohenden Reduzierung der Anzahl der staatlichen Schulämter erfolgt keine Angabe, wie, wann und womit die zusätzlichen Aufgaben zukünftig geleistet werden sollen.
Vielmehr wird formale Kontrolle der dienstlichen Leistungen von Kolleginnen und Kollegen in den Vordergrund gestellt, die die Qualität schulischen Handelns keineswegs verbessern hilft.

Der DLH lehnt den Entwurf der Dienstordnung vom 16.3.2011 entschieden ab.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

In **§ 1** wird nur noch von den Aufgaben (Pflichten), aber nicht mehr von den Rechten der Lehrkräfte gesprochen. Begriffe wie „kooperative Arbeitsweise“ und „psychologisches Einfühlungsvermögen“ in **§ 2** und „pädagogische Freiheit“ in **§ 4** sollen gestrichen werden. Auch das Recht auf Fortbildung – eine existentielle Notwendigkeit – wird in **§ 17** nicht mehr genannt. Auch wenn es sich hier um Anpassungen an das zu aktualisierende HSchG handelt, gehen von diesen Streichungen und den neuen Formulierungen eindeutige Signale aus, die die Schulen negativ verändern.

Der DLH fordert Sie eindringlich auf, die entsprechenden Aussagen in der DO zu erhalten.

§ 4 (6): Das bisherige Recht der Lehrkräfte zur ständigen Fort- und Weiterbildung muss erhalten bleiben.
Es ist völlig unangemessen, dass eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter einerseits eine Lehrkraft zur Wahrnehmung von bestimmten Fortbildungsveranstaltungen verpflichten kann, andererseits eine Lehrkraft keine Möglichkeit hat, eine für sie notwendige Fortbildungsveranstaltung einfordern zu können.
Es ist verständlich, dass für Fortbildung in der Regel wenig Unterricht ausfallen soll. Dass aber Fortbildung nur in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden soll, ist im HLbG so nicht formuliert. Vielmehr sind logischerweise Ausnahmen angeführt, auf die auch in der DO hingewiesen werden sollte. Zumindest sollte der letzte vorgesehene Satz von **§ 17 (2)** gestrichen werden.

§ 7 (3): Die alte Fassung mit Verweis auf die gültige Rechtslage genügt u. E. vollkommen.

§ 12 (1): Der DLH hält die Regelung, dass - auch für Wochenend- und Ferienzeiten - am 4. Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen sei, für nicht praktikabel.

Durch die Neufassung des **§ 14 (1)** sind Zunahmen von Kontrollfunktionen innerhalb des Kollegiums zu befürchten. Kooperation, Kollegialität und Vertrauen könnten beeinträchtigt werden. Zwar ist zu begrüßen, dass Kolleginnen und Kollegen zunehmend Verantwortung übernehmen können, dass dies aber hierarchisch organisiert durch die Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geschieht, widerspricht dem Teamgedanken.
Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter soll nun auch mit dem Mittel der Geschäftsverteilung Vorgesetztentätigkeiten an Mitglieder der Schulleitung delegieren können. Dies widerspricht nach Meinung des DLH beamtenrechtlichen Vorgaben. Durch geeignete Formulierungen müsste ferner deutlicher werden, dass Vorgesetztenaufgaben nicht auf einzelne Lehrkräfte übertragen werden können.

§ 16 (3): Der DLH hält die Anordnung, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter vor der Auskunft gegenüber der Presse „in Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung mit dem StSchA zuvor Rücksprache gehalten haben muss", für einen unzeitgemäßen „Maulkorberlass". Sie steht im Widerspruch zur Selbstständigen Schule.

§ 16 (6): Die Regelung ist sinnvoll und sollte auch für nicht selbständige Schulen gelten.

(§ 17 (6): Die vorgesehene Delegationsmöglichkeit der Jahresgespräche weicht von der Richtlinie des HMIS ab, nach der der unmittelbare Vorgesetzte die Gespräche zu führen hat. Er gibt keine Notwendigkeit, an der Schule andere Mechanismen einführen zu müssen. In der Privatwirtschaft scheint man zudem von diesem Führungsinstrument wieder zunehmend abzugehen.

Die in **§ 17 (7)** vorgeschriebene Identifizierung – übrigens ein scheußlicher Begriff – und Förderung von Nachwuchsführungskräften sind eigentlich Aufgaben des

gesamten Kollegiums. Sie gehören auch nicht in eine Dienstordnung, sondern in ein Personalentwicklungskonzept. Seitens der Verbände und Gewerkschaften existieren dazu auch sehr viele Initiativen.
Wird die Akquirierung von Nachwuchsführungskräften aber so wie in der veränderten DO institutionalisiert, muss die Beteiligung des örtlichen Personalrats auch eingeplant werden.

§ 18 (1): Unterrichtsbesuche im Halbjahresturnus bei jeder Lehrkraft sind nicht praktikabel. Unterrichtsbesuche sind sehr zeit- und arbeitsaufwendig, eine inhaltliche Struktur muss vorher mit dem Personalrat abgesprochen werden. Es muss neben umfassender Vorbereitung eine qualifizierte Nachbesprechung geben.
Die bisher vorgeschriebene vorherige Anmeldung eines Unterrichtsbesuchs soll gestrichen werden. Kontrolle steht offensichtlich im Vordergrund. Unangemeldete Unterrichtsbesuche passen nicht zum Aspekt der Beratung. Die durch die DO eingeführte „Verschärfung" dürfte sich zunehmend negativ auf das Arbeitsklima an Schulen auswirken.
Werden Unterrichtsbesuche aus dienstlichem Anlass durchgeführt, ist eine Delegation nicht möglich.
Das Hessische Kultusministerium benennt die Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität als eines der großen Ziele. Der DLH empfiehlt geeignete Motivationssysteme, z. B. die Steigerung der Beförderungen der Kolleginnen und Kollegen. An bayerischen Gymnasien gibt es bis zu knapp 30 % A15/16-Stellen (!). In Hessen wurden im Haushalt zugesagte zusätzliche A14-Stellen wieder gestrichen. Die Unterrichtsverpflichtung und damit die Arbeitszeit hessischer Lehrkräfte ist die höchste von allen Bundesländern. Es gibt ständig neue Zusatzaufgaben für die Lehrkräfte, die Zahl der Schuldeputatsstunden bleibt verschwindend gering. Forderungen, die Gehaltskürzungen der Referendarinnen und Referendare rückgängig zu machen, werden permanent negiert.
Mit welchen Argumenten sollen die Lehrkräfte an den Schulen für geeigneten Lehrernachwuchs werben?

Laut **§ 23 (3)** soll der Schulaufsicht zusätzlich zur derzeitigen Rechtslage zukünftig berichtet werden, wenn „Anhaltspunkte für dauernde Dienstunfähigkeit" vorliegen. Dies widerspricht der eindeutigen Regelung des § 51 HBG und ist unzulässig. Wie soll eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter Anhaltspunkte erkennen?
Diese undifferenzierte Anordnung ist intransparent und stellt eine Überforderung und eine Anmaßung dar. Auch wird der Datenschutz verletzt, da die Art einer Erkrankung im Prinzip eigentlich nicht bekannt sein darf.

Die gänzliche Streichung der **§§ 27 bis 35**, in denen bisher die Aufgaben der Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (z. B. Abteilungsleiter, Fachbereichsleiter) aufgeführt sind, hält der DLH für äußerst nachteilig. Diese unterschiedlichen Arbeitsplatzbeschreibungen und der Umfang der zusätzlichen Aufgaben waren für die Bewerbung einer Lehrkraft wichtig. Eine Lehrkraft hat in den allermeisten Fällen nicht Interesse an irgendeiner Funktion, sondern sie bewirbt sich konkret auf eine Stelle mit einem bestimmten inhaltlichen Profil.
Bisher konnte man sich darauf verlassen, dass bei der Besetzung einer Stelle als Fachbereichs- oder Abteilungsleiter/in auch bestimmte Arbeitsbereiche betroffen waren. Nun soll es in Zukunft nur noch Stellen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben geben.

Bestimmte Aufgaben sind bisher mit Deputatsstunden unter Einbezug der Gesamtkonferenz versehen worden. In Zukunft besteht auch die Gefahr, dass mit der Übertragung zusätzlicher Aufgaben zunehmend eine Erweiterung der Arbeitszeit verbunden und die Zahl der Funktionsstellen nicht mehr definiert ist.

Auch wenn das spezifische Anforderungsprofil stärker am schulischen Bedarf orientiert sein soll, dürfen die übergeordneten Aufgaben, die mit einer Funktionsstelle verbunden sind, in einer Dienstordnung nicht wegfallen.

Der DLH verweist außerdem auf die Stellungnahmen seiner Mitgliedsverbände GLB, HPhV und VdL. Er bedauert außerordentlich, dass die Veränderung der Dienstordnung nicht dazu genutzt wurde, das Zusammenwirken der Kolleginnen und Kollegen zu stärken, damit gemeinsame Ziele erfolgreich erreicht werden können. Im Vordergrund steht stattdessen ein Regelwerk, das Verantwortlichkeiten beschreibt, die einzig hierarchisch definiert sind. Die Chance, Schule auf dem Weg in die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu begleiten, wurde verpasst.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Naumann

DLH-Landesvorsitzender